

Übersicht Regelungen Master-Prüfungsordnungen UW/UR (die angegebenen Paragraphen sind in der Prüfungsordnung des Studiengangs zu finden)

In Rot sind die Regelungen enthalten, die ab In-Kraft-Treten der neuen Prüfungsordnungen (ab WS 2018/2019) gültig sind, abweichende Paragraphen zur alten PO sind angegeben.

Regelung	UBW	UER	IVS	SC FPO 2023+APO
Anmeldung Thesis: Voraussetzungen	Keine Voraussetzungen § 21: mind. 60 ECTS	Keine Voraussetzungen	§ 20 (1): folgende Prüfungen müssen erbracht sein: - Insolvenzverfahrensrecht - Betriebswirtschaft - Steuern und Finanzwirtschaft - Insolvenzrecht - Restrukturierung u. Sanierung (= alle Leistungen 1-3 Sem.) § 22: frühestens nach Erreichen von 60 ECTS	§ 8 (2): mind. 50 ECTS und mind. alle Leistungen aus Semester 1 und 2
Fristen zur Anmeldung (AN) Thesis:	§ 13 (2): AN spätestens 2 Monate nach Abschluss der letzten PL § 21: AN spätestens 6 Monate nach Bekanntgabe von 90 ECTS	§ 13 (2): AN spätestens 2 Monate nach Abschluss der letzten PL § 20: AN spätestens 3 Monate nach Bekanntgabe von 60 ECTS	§ 21 (2) / § 22: AN spätestens 3 Monate nach Bekanntgabe der letzten bestandenen PL	§ 8 (2): spätestens 12 Monate nach Bekanntgabe von 60 ECTS (letzte PL)
Bearbeitungszeit der Thesis: Verlängerung möglich?	§ 13 (3): 3 Monate; Experimentell oder extern 6 Monate; Prüfungsausschuss kann Zeit um 3 Monate verlängern, aber nicht über 6 Monate hinaus. § 13 (3): bis zu 12 Wochen, Prüfungsausschuss kann Frist um bis zu 12 Wochen verlängern	§ 13 (3): 3 Monate; Experimentell oder extern 6 Monate; Prüfungsausschuss kann Zeit um 3 Monate verlängern, aber nicht über 6 Monate hinaus. § 13 (3): bis zu 12 Wochen, Prüfungsausschuss kann Frist um bis zu 12 Wochen verlängern	§ 21 (4): 3 Monate, bei experimentell oder extern HS: 6 Monate, Vorsitzender Prüfungsausschuss kann Zeit um 3 Monate verlängern (Erstprüfer ist anzuhören und Gründe sind glaubhaft zu machen) (gilt weiter) § 14 (3): 6 Monate, Vorsitzender Prüfungsausschuss kann Frist um 3 Monate verlängern	§ 8 (3): 6 Monate; Verlängerung durch Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag (individuell) möglich
Rückgabe des Themas möglich?	§ 13 (4) / 13 (3): Ja, innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit, Anmeldung neues Thema innerhalb von 4 Wochen nach der Rückgabe Anmeldung neues Thema innerhalb von 3 Monaten nach der Rückgabe	§ 13 (4) / 12 (3): Ja, innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit, Anmeldung neues Thema innerhalb von 4 Wochen nach der Rückgabe Anmeldung neues Thema innerhalb von 3 Monaten nach der Rückgabe	§ 21 (5) / § 14 (3): Ja, innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit, Anmeldung neues Thema innerhalb von 4 Wochen nach der Rückgabe Anmeldung neues Thema innerhalb von 3 Monaten nach der Rückgabe	§ 10 (5) APO: Ja, 1x innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit. Anmeldung neues Thema innerhalb von 3 Monaten nach der Rückgabe
Wiederholung Thesis und Kolloquium: Anzahl, Zeitpunkt	§ 19 (2) / § 18 (4): einmal, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides über das Nichtbestehen;	§ 19 (2) / § 17 (4): einmal, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides über das Nichtbestehen	§ 16 (3) / § 19 (4): einmal; innerhalb 3 Monate nach Datum (Bekanntgabe) des Bescheids über das Nichtbestehen.	§ 14 (4) APO: einmal, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe (Zustellung) des

	ein nicht bestanden Kolloquium muss innerhalb von 4 Wochen wiederholt werden (Regelung ist in neuer PO entfallen).		§ 16 (4) Frist für Wiederholung des Kolloquiums wird durch Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt, diese soll 3 Monate nicht übersteigen (Regelung ist in neuer PO entfallen)	Bescheides über das Nichtbestehen
Wiederholung Prüfungen: Anzahl, Zeitpunkt	§ 19 (1) / § 18 (1): zweimal; § 19 (4) / § 18 (2): spätestens zu Prüfungsterminen im übernächsten Semester	§ 19 (1) / § 17 (1): zweimal; § 19 (4) / § 17 (2) spätestens zu Prüfungsterminen im übernächsten Semester	§ 16 (1) / § 19 (1): zweimal; § 16 (5) / § 19 (2): zum jeweils nächsten / übernächsten Prüfungstermin	§ 14 (1) APO: zweimal; § 14 (2) APO: spätestens übernächstes Semester
Verbesserungsversuch Zeitpunkt Ableistung Zeitpunkt Verbesserung	§ 19 (1): Ja, wenn zum im Curriculum festgelegten Semester abgeleistet; § 18 (3) Ja, wenn die Prüfung im 1. Versuch bestanden wurde Ableistung zum nächsten Prüfungstermin	§ 19 (1): Ja, wenn zum im Curriculum festgelegten Semester abgeleistet; § 17 (3) Ja, wenn die Prüfung im 1. Versuch bestanden wurde Ableistung zum nächsten Prüfungstermin	§ 16 (2): Ja, wenn zum im Curriculum festgelegten Semester oder früher abgeleistet; § 19 (3) Ja, wenn die Prüfung im 1. Versuch bestanden wurde Ableistung zum nächsten Prüfungstermin	§ 11: Ja, wenn die Prüfung im 1. Versuch bestanden wurde. Ableistung zum nächsten Prüfungstermin
Prüfer für Thesis:	§ 13 (7): Zwei Prüfer Ein Prüfer muss Prof. im Fachbereich Umweltwirtschaft /Umweltrecht sein § 13 (6): Erstprüfer muss Prof. im Fachbereich Umweltwirtschaft /Umweltrecht sein.	§ 13 (7): Zwei Prüfer Ein Prüfer muss Prof. im Fachbereich Umweltwirtschaft /Umweltrecht sein § 12 (6): Erstprüfer muss Prof. im Fachbereich Umweltwirtschaft /Umweltrecht sein.	§ 21 (8) / § 14 (6): Zwei Prüfer Ein Prüfer muss Prof. im Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht sein	§ 10 (2) APO: Zwei Prüfer Ein Prüfer muss Prof. im Fachbereich Umweltwirtschaft /Umweltrecht sein
Verbesserung von Thesis und Kolloquium	§ 19 (1) / § 18 (3): Nein, Notenverbesserung ist für Thesis und Kolloquium nicht möglich	§ 19 (1) / § 17 (3): Nein, Notenverbesserung ist für Thesis und Kolloquium nicht möglich	§ 19 (3): Nein, Notenverbesserung ist für Thes is und Kolloquium nicht möglich	§ 11: Nein, Notenverbesserung ist nicht vorgesehen.
Plagiat bei Theis?	§ 15 (4) / § 16 (5): Zuziehung weiterer Prüfer, Anhörung Prüfling, Wiederholung kann ausgeschlossen werden, Entscheidung durch Prüfungsausschuss	§ 16 (4) / § 15 (4): Zuziehung weiterer Prüfer, Anhörung Prüfling, Wiederholung kann ausgeschlossen werden, Entscheidung durch Prüfungsausschuss	§ 14 (4) / § 17 (6): Zuziehung weiterer Prüfer, Anhörung Prüfling, Wiederholung kann ausgeschlossen werden, Entscheidung durch Prüfungsausschuss	§ 12 (5, 7) APO: Zuziehung weiterer Prüfer, Anhörung Prüfling, Wiederholung kann ausgeschlossen werden, Entscheidung durch Prüfungsausschuss
Berechnung Modulnote Thesis	§ 15 (2) u. (3): Zwei Prüfer geben zwei verschiedene Noten, dann wird die Note aus dem Mittelwert (einfacher Durchschnitt) der beiden Noten gebildet und es wird nach der ersten Stelle hinterm Komma abgeschnitten	§ 15 (2) u. (3): Zwei Prüfer geben zwei verschiedene Noten, dann wird die Note aus dem Mittelwert (einfacher Durchschnitt) der beiden Noten gebildet und es wird nach der ersten Stelle hinterm Komma abgeschnitten	§ 13 (2) u. (3): Zwei Prüfer geben zwei verschiedene Noten, dann wird die Note aus dem Mittelwert (einfacher Durchschnitt) der beiden Noten gebildet und es wird nach der zweiten Stellen hinterm Komma abgeschnitten	§ 11 (2) APO: arithmetisches Mittel der zwei vergebenen Noten, es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Eventuell Stichentscheid
1+4-Regelung?*	Nein	Nein	Nein	Nein
Berechnung der Gesamtnote	§ 21 (1) / § 22 (1): Die ECTS-Punkte multipliziert mit dem Prüfungsergebnis ergibt die gewichtete Note. Zwischen der	§ 21 (1) / § 21 (1): Die ECTS-Punkte multipliziert mit dem Prüfungsergebnis ergibt die gewichtete Note. Zwischen der	§ 23 (1) / § 23 (1): Die ECTS-Punkte multipliziert mit dem Prüfungsergebnis ergibt die gewichtete Note. Zwischen der Summe der ECTS und der	§ 10 (1-3): Die Gesamtnote ergibt sich aus den gewichteten Modulergebnissen. Sind in der Anlage Wahlpflichtmodule zu

	Summe der ECTS und der gewichteten Note, wird der Mittelwert gebildet. Die Note für die Abschlussarbeit setzt sich aus der schriftlichen Masterthesis und dem Kolloquium zusammen, wobei die schriftliche Arbeit dreifach zählt. Die Gesamtnote erschließt sich durch die gemittelten Noten, wobei die gewichtete Note zweifach zählt. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt!	Summe der ECTS und der gewichteten Note, wird der Mittelwert gebildet. Die Note für die Abschlussarbeit setzt sich aus der schriftlichen Masterthesis und dem Kolloquium zusammen, wobei die schriftliche Arbeit dreifach zählt. Die Gesamtnote erschließt sich durch die gemittelten Noten, wobei die gewichtete Note zweifach zählt. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt!	gewichteten Note, wird der Mittelwert gebildet. Die Note für die Abschlussarbeit setzt sich aus der schriftlichen Masterthesis und dem Kolloquium zusammen, wobei die schriftliche Arbeit dreifach zählt. Die Gesamtnote erschließt sich durch die gemittelten Noten, wobei die gewichtete Note zweifach zählt. Die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma werden berücksichtigt.	Bereichen zusammengefasst, wird zuerst je Bereich eine nach ECTS-Punkten gewichtete Durchschnittsnote der zugeordneten Wahlpflichtmodule gebildet. Bei der Notenbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
--	---	---	--	---

Legende:

UW/UR = Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht, **PO** = Prüfungsordnung

UBW = Umwelt- und Betriebswirtschaft, **UER** = Unternehmensrecht und Energierecht, **IVS** = Insolvenzrecht und Reorganisationsverfahren, **SC** = Sustainable Change – Vom Wissen zum Handeln

AN = Anmeldung

***1+4-Regelung:** § 18 Abs. 1 Satz 3, Prüfungsleistungen, zu denen sich die Studierenden spätestens 4 Semester nachdem die Prüfung gemäß der Anlagen 1 bis 13 vorgesehen ist, nicht angemeldet haben, gelten als erstmals nicht bestanden. Das heißt, der erste Prüfungsversuch muss spätestens vier Semester nach dem Semester, in dem die jeweilige Prüfung laut Curriculum vorgesehen ist, erstmalig abgeleistet werden. Dies bedeutet, dass alle Prüfungen des 1. Semesters erstmalig im 5. Semester (Ausnahme: Befreiung wenn Prüfling in der praktischen Studienphase ist, dann Verschiebung ins 6. Semester), die Prüfungen des 2. Semesters erstmalig im 6. Semester, die Prüfungen des 3. Semesters erstmalig im 7. Semester usw. = Bis auf Weiteres ausgesetzt per Beschlüsse Prüfungsausschüsse